

Tarifdaten-Auszug

Tarfbereich/Branche: **Tiermedizinische Fachangestellte (TFA)**

Tarifauskunft

Sie erreichen uns unter:

tarifanfrage@
zefas.sachsen.de

Stand: 17.07.2025

Tarifvertragsparteien/Ansprechpartner		
Bundesverband Praktizierender Tierärzte e.V. Hahnstraße 70, 60528 Frankfurt am Main		
Verband medizinischer Fachberufe e.V. Gesundheitscampus-Süd 33, 44801 Bochum		
Fachlicher Geltungsbereich		
Dieser Tarifvertrag gilt für Tiermedizinische Fachangestellte, die im Bundesgebiet in den Praxen und Kliniken niedergelassener Tierärzte tätig sind. Tiermedizinische Fachangestellte im Sinne dieses Tarifvertrages sind die Angestellten, deren Tätigkeit dem Berufsbild der Tiermedizinischen Fachangestellten/Tierarzthelfer/Tierarzthelferin entspricht und die die entsprechende Prüfung bestanden haben. Dieser Tarifvertrag gilt entsprechend auch für Auszubildende.		
Laufzeiten	gültig ab	erstmals kündbar zum
Gehaltstarifvertrag	01.06.2026	31.01.2026
Allgemeine Arbeitsbedingungen		
Wöchentliche Regelarbeitszeit		
Ausschließlich der Pausen durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich		
Anzahl der Tätigkeitsgruppen		
4		
Urlaubsdauer (auszugsweise)		
29 Arbeitstage - in dem Kalenderjahr, in dem TFA das 53. Lebensjahr vollenden, erhöht sich der Jahresurlaub auf 30 Arbeitstage		
Kündigungsfristen		
Das Arbeitsverhältnis kann mit einer Frist von sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Abweichend hiervon kann das Arbeitsverhältnis in den ersten beiden Kalenderjahren der Betriebszugehörigkeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Innerhalb der Probezeit ist die Kündigung zum 15. eines jeden Monats zum Monatsende zulässig.		

**ZEFAS – Zentrum für
Fachkräftesicherung und
Gute Arbeit**

Stadlerstr. 14
09126 Chemnitz

www.zefas.sachsen.de

*Der Tarifdaten-Auszug gibt einen informativen, auszugsweisen Überblick.
Eine Gewähr für Aktualität als auch inhaltliche Richtigkeit kann nicht übernommen werden.*

Höhe des monatlichen Gehalts (auszugsweise)

Hinweis: Das Gehalt richtet sich nach den Berufsjahren der TFA.
Die Berufsjahre zählen vom Ersten des Monats an, in dem die Prüfung zur/zum TFA bestanden wurde und die TFA im Angestelltenverhältnis stehen. Teilzeitarbeitsverhältnisse, mit einer Arbeitszeit von 50 % und weniger der Regelarbeitszeit einer Vollzeitzkraft, sind zur Hälfte auf die Berufsjahre anzurechnen. Teilzeitarbeitsverhältnisse, mit mehr als 50 % der Regelarbeitszeit einer Vollzeitzkraft, sind voll auf die Berufsjahre anzurechnen.

Unterste Tätigkeitsgruppe I (Grundgehalt)

TFA ohne Merkmale der weiteren Tätigkeitsgruppen.

ab (Berufsjahre)

01.06.2025

1./2.	2.723,00 €
3./4.	2.791,00 €
5./6.	2.861,00 €
7./8.	2.931,00 €
9./10.	3.000,00 €
11./12.	3.067,50 €
13./14.	3.137,00 €
15.-17.	3.206,50 €
18.-20.	3.265,00 €
21.-23.	3.324,50 €
24.-26.	3.385,00 €
27.-29.	3.447,00 €
30.-32.	3.510,00 €
33.-35.	3.574,50 €
36.-38.	3.640,00 €
39.-41.	3.707,00 €
42.-44.	3.775,50 €
ab 45.	3.845,00 €

Tätigkeitsgruppe II

TFA mit einer oder mehreren anerkannten Fortbildung(en) im Gesamtumfang von 24 Stunden auf einem veterinärmedizinischen Teilgebiet oder im Verwaltungsbe-
reich, die z. B. auf folgenden Gebieten absolviert werden: Labor, Chirurgie, Auf-
bereitung von Medizinprodukten, Orthopädie, Abrechnung, Verwaltung

Um den Erhalt der Tätigkeitsgruppe II zu bestätigen, sind insgesamt 8 anerkannte
Fortbildungsstunden pro Kalenderjahr nachzuweisen. Sie müssen nicht
im Zusammenhang mit den Fortbildungen stehen, die zur Höhergruppierung ge-
führt haben.

ab (Berufsjahre)

01.06.2025

1./2.	3.050,00 €
3./4.	3.126,00 €
5./6.	3.204,50 €

*Der Tarifdaten-Auszug gibt einen informativen, auszugsweisen Überblick.
Eine Gewähr für Aktualität als auch inhaltliche Richtigkeit kann nicht übernommen werden.*

7./8.	3.283,00 €
9./10.	3.360,00 €
11./12.	3.436,00 €
13./14.	3.513,50 €
15.-17.	3.591,50 €
18.-20.	3.657,00 €
21.-23.	3.723,50 €
24.-26.	3.791,50 €
27.-29.	3.861,00 €
30.-32.	3.931,50 €
33.-35.	4.003,50 €
36.-38.	4.077,00 €
39.-41.	4.152,00 €
42.-44.	4.229,00 €
ab 45.	4.306,50 €

Höchste Tätigkeitsgruppe IV	
TFA, die folgende Voraussetzungen erfüllen: Ausführen von leitungsbezogenen Tätigkeiten, wobei besonders gründliche und/oder vielseitige Fachkenntnisse vorausgesetzt werden, die durch Aneignung zusätzlicher Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in komplexen Arbeitsbereichen erworben wurden. Voraussetzung sind anerkannte und/oder geregelte Fortbildungsmaßnahmen von insgesamt mindestens 400 Stunden.	
Beispiele für geregelte Fortbildungsmaßnahmen sind: Fachwirt/in im Gesundheits- und Sozialwesen gemäß § 53 BBiG; Hundefachwirt/in (IHK) gemäß §54 BBiG; Betriebswirt/in (IHK) gemäß § 54 BBiG	
ab (Berufsjahre)	01.06.2025
1./2.	3.594,50 €
3./4.	3.684,50 €
5./6.	3.777,00 €
7./8.	3.869,00 €
9./10.	3.960,00 €
11./12.	4.049,50 €
13./14.	4.141,00 €
15.-17.	4.233,00 €
18.-20.	4.310,00 €
21.-23.	4.388,50 €
24.-26.	4.468,50 €
27.-29.	4.550,50 €
30.-32.	4.633,50 €
33.-35.	4.718,50 €
36.-38.	4.805,00 €
39.-41.	4.893,50 €
42.-44.	4.984,00 €
ab 45.	5.075,50 €

*Der Tarifdaten-Auszug gibt einen informativen, auszugsweisen Überblick.
Eine Gewähr für Aktualität als auch inhaltliche Richtigkeit kann nicht übernommen werden.*

Monatliche Ausbildungsvergütung (auf Basis von 40 Std./Woche)	
ab:	01.06.2025
im 1. Ausbildungsjahr	900,00 €
im 2. Ausbildungsjahr	1.000,00 €
im 3. Ausbildungsjahr	1.100,00 €
Sonderleistungen	
Zusätzliches Urlaubsgeld (auszugsweise)	
TFA erhalten ein Urlaubsgeld zum 01.06. eines Kalenderjahres gemäß nachfolgender Staffel: 1. + 2. Berufsjahr 30 % ab 3. Berufsjahr 50 % Ist das Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt der Fälligkeit gekündigt, so besteht der nach vorstehender Regelung ermittelte Anspruch auf Urlaubsgeld nur zur Hälfte.	
Sonderzuwendungen (auszugsweise)	
TFA erhalten eine Weihnachtszuwendung bei ungekündigtem Arbeitsverhältnis zum 01.12. eines Kalenderjahres gemäß nachfolgender Staffel: 1. + 2. Berufsjahr 40 % ab 3. Berufsjahr 50 % Die Auszubildenden erhalten eine Weihnachtszuwendung zum 01.12. eines Kalenderjahres in Höhe von 40 % der jeweils geltenden monatlichen Ausbildungsvergütung.	
Vermögenswirksame Leistung (auszugsweise)	
TFA erhalten nach Ablauf der Probezeit eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 15 €. Nach einjähriger Praxiszugehörigkeit erhalten sie eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 30 €. Teilzeitbeschäftigte mit einer geringeren als einer regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit von 18 Stunden wöchentlich haben nach einjähriger Betriebszugehörigkeit Anspruch auf 15 € vermögenswirksame Leistungen monatlich. Auszubildende ab dem 2. Ausbildungsjahr haben ebenfalls Anspruch auf 15 € vermögenswirksame Leistungen.	

Der Tarifdaten-Auszug gibt einen informativen, auszugsweisen Überblick. Eine Gewähr für Aktualität als auch inhaltliche Richtigkeit kann nicht übernommen werden.

Weitere Informationen finden Sie unter www.zefas.sachsen.de oder wenden Sie sich an die Tarifauskunft des ZEFAS unter tarifanfrage@zefas.sachsen.de.

*Der Tarifdaten-Auszug gibt einen informativen, auszugsweisen Überblick.
Eine Gewähr für Aktualität als auch inhaltliche Richtigkeit kann nicht übernommen werden.*